

Satzung der  
**Stiftung „Weiter-Denken“**  
Stiftung für protestantische Kultur und Stadtgesellschaft

§ 1  
*Name, Sitz und Rechtsform*

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung „Weiter-Denken“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Artikel 21 und Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in München.

§ 2  
*Stiftungszweck*

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, in Kooperation protestantischer und gesellschaftlicher Kräfte frühzeitig Zukunftsaufgaben im Zusammenspiel von Stadtgesellschaft und Kirche zu definieren und innovative Lösungen zu entwickeln. Sie soll langfristige Perspektiven erarbeiten und ihre Umsetzung befördern. Sie orientiert sich dabei an den aufeinander zu beziehenden Grundwerten von Religion und Aufklärung, Freiheit und Verantwortung. Die Stiftung setzt sich dafür ein, dass
  - in München eine weltoffene Kirche und eine freie und solidarische Stadtgesellschaft zum Wohle aller dauerhaft zusammenarbeiten,
  - die Verbindung von Religion und Aufklärung als europäische Errungenschaft gestärkt wird und
  - Bildungsprojekte in diesem Sinn für alle Münchner Bürgerinnen und Bürger angestoßen werden.

Die Stiftung fördert damit die Bildung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten dieser gemeinnütigen Zwecke und verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.

- (2) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks werden Symposien durchgeführt, die Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen zusammenführen und deren Ergebnisse in Bildungsprozessen und Pilotprojekten umgesetzt werden.
- (3) Das Wirken der Stiftung soll einen Bezug zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihren Bildungseinrichtungen im Raum München haben.

§ 3  
*Grundstockvermögen*

- (1) Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 80.000,00 Euro ausgestattet.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4  
*Mittelverwendung*

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind
  - aus sonstigen Einnahmen, wie Erträgen von Benefizveranstaltungen.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Mittel zur Verfügung stellen. Sie ist auch berechtigt, bei der Verwirklichung ihres Zwecks Dritte heranzuziehen.
- (4) Die Stiftung soll Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang zur Werterhaltung des Grundstockvermögens bilden.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (6) Die Stiftung darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (7) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5  
*Stiftungsvorstand*

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt durch den Stiftungsrat.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall,
  - a) vorbehaltlich vertraglicher Bindungen durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist
  - b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung
  - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund.Eine erneute Berufung ist zulässig.

- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Anstelle des Stiftungsrates kann er dringliche Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgen. Der Stiftungsrat ist davon sofort, spätestens aber in der nächsten Sitzung, zu unterrichten.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder auf Wunsch ihres/seines Stellvertreters/ihrer/seiner Stellvertreterin rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet. Der Stiftungsrat kann für den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes eine Aufwandsentschädigung festsetzen und beschließen.

## § 6 *Aufgaben des Stiftungsvorstandes*

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben
- die Beschlüsse des Stiftungsrates umzusetzen
- einen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu erstellen
- eine Vorlage für den Stiftungsrat über die Verwendung der Stiftungserträge und Zuwendungen zu erarbeiten
- einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erarbeiten und
- den Stiftungsrat mindestens zweimal jährlich zu informieren.

## § 7 *Stiftungsrat*

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen. Sie sollen Persönlichkeiten des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens sein. Mindestens drei Mitglieder sollen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören; davon wird ein Mitglied vom Evangelischen Bildungswerk München e.V. oder vom Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk München vorgeschlagen.
- (2) Stifterinnen, Stifter und Initiatoren berufen die Mitglieder des ersten Stiftungsrates. Für die erste Periode wird ein Teil der Mitglieder für die Dauer von zwei, ein anderer Teil für die Dauer von vier Jahren berufen. Das aufgrund des Vorschlagsrechts des Evangelischen Bildungswerks München e. V. oder des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München benannte Mitglied soll in der ersten Periode auf vier Jahre berufen werden. Nach der Erstberufung gilt generell eine Amtszeit von vier Jahren. Ausgeschiedene Mitglieder werden von den Mitgliedern des Stiftungsrates durch Kooption ersetzt, wobei das obige Vorschlagsrecht zu beachten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet, außer im Todesfall,
  - a) nach Ablauf von zwei bzw. vier Jahren seit der Berufung
  - b) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann

- c) durch Abberufung aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrates aus wichtigem Grund.
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine nachfolgende Person, wobei bis zur Berufung einer nachfolgenden Person das ausscheidende Mitglied im Amt bleibt. Im Fall des Absatz 3 Buchstabe a) ist erneute Berufung zulässig. Dabei hat das erneut zu berufende Mitglied kein Stimmrecht. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates nach Buchstabe c) abberufen, bedarf es dazu einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen, soll aber zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme haben.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese vertreten den Stiftungsrat gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, auf Wunsch des Stiftungsvorstandes oder von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (9) Die Tätigkeit des Stiftungsrates geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

## § 8 *Aufgaben des Stiftungsrates*

Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht die Erfüllung der Stiftungszwecke. Er berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Verbreitung der Stiftungsidee in der Gesellschaft und das Einwerben von Zuwendungen
- die Erstellung der Konzeption der inhaltlichen Programmarbeit im Sinne des Stiftungszwecks von § 2 Absätze 1 und 2
- die Berufung und Abberufung des Stiftungsvorstands gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Buchstabe c)
- die Beschlussfassung über die Aktivitäten des Stiftungsvorstands
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge und der Zuwendungen
- die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses einschließlich Vermögensübersicht
- der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
- die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

## § 9 *Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung*

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.

**§ 10**  
*Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11**  
*Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung*

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von Zwei-Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet. Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

**§ 12**  
*Inkrafttreten*

Die Stiftung tritt mit Anerkennung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

München, den .....  
< Datum >

.....  
Jens Mittelsten-Scheid

.....  
Stadtdekanin Barbara Kittelberger  
Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München

.....  
Kirchenrat Klaus Schmucker  
Evangelisches Bildungswerk München